

# **BL\_GERICHTE 650 14 77 vom 30. Dezember 2014**

BL Gerichte, 2014-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_650\\_14\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_650_14_77)

FR: BL\_GERICHTE 650 14 77 du 30 décembre 2014

IT: BL\_GERICHTE 650 14 77 del 30 dicembre 2014

## **Regeste**

Abwassergebühr

## **Erwägungen**

### **E. 2**

übrige befestigte Fläche). Der Modellwert beträgt vorliegend 698.32 m

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Reduktion der Regenwassergebühr um Fr. 129.50. Zur Begründung bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die Berechnungsgrundlage der Regenwassergebühr falsch sei. Entsprechend der Regelung in Art. 20 der Verordnung zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde B. (AV) sei die Regenwassergebühr richtigerweise lediglich basierend auf der Fläche des Wohngebäudes (188 m

#### **E. 2.2**

Zunächst stellt sich die Frage, was Regenwasser im rechtlichen Sinne ist. Regenwasser gilt gemäss Art. 3 Abs. 3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV Bund, SR 814.201) in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser. Deshalb soll es nach Möglichkeit nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern versickern. Falls es nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten (vgl. Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer 24. Januar 1991 [GSchG Bund, SR 814.20], § 4 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 5. Juni 2003 [GSchG BL, SGS 782]). Nur wenn auch diese Möglichkeit wegfällt, ist das Regenwasser in die Kanalisation einzuleiten (§ 4 Abs. 3 lit. c GSchG BL). Damit wird bezweckt, das Kanalisationsnetz und die Abwasserreinigungsanlagen vor einer unnötigen Belastung mit Regenabwasser zu bewahren (vgl. auch Entscheid des Bundesgerichts 2P.144/2006 vom 27. Juli 2006 in: URP 2006, S. 809). Massgeblich wird im eidgenössischen wie im kantonalen Recht zwischen versickertem, abgeleitetem und in eine Kanalisation eingeleitetem Regenwasser unterschieden.

#### **E. 2.3**

Weiter ist zu klären, was die Regenwassergebühr abgilt. Im Bereich des Gewässerschutzes statuiert Art. 3a GSchG Bund das Verursacherprinzip. In Art. 60a GSchG Bund wird das Prinzip bezüglich der Finanzierung der Abwasseranlagen konkretisiert. Danach sind bei der Ausgestaltung der Abgaben die Art und die Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten den Abwasserlieferantinnen und -lieferanten in Form von Gebühren zu überbinden, wobei eine Verbrauchsgebühr nach Massgabe des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers unter Berücksichtigung von

Regen- und Fremdwasser zu erheben ist (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 GschG BL, § 90 Abs. 2 EntG BL). Als abgaberelevante Regenwassermengen gelten nach kantonalem Recht diejenigen Mengen, die von versiegelten Flächen in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden (vgl. § 18 Abs. 1 GschV BL). Auch das kommunale Reglement sieht in § 29 Abs. 1 des Abwasserreglements der Einwohnergemeinde B. (AR) vor, dass sich die jährliche Gebühr für die Ableitung von Regenwasser nach den versiegelten Flächen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden, richtet. Die Regenwassergebühr soll somit die Entsorgung jenes Teils des Regenwassers, welcher von versiegelten Grundstücksflächen in die Kanalisation gelangt, abgelten.

#### **E. 2.4**

Art. 24 Abs. 1 AV regelt die Ermittlung des gebührenrelevanten Regenwassers. Gemäss Art. 24 Abs. 1 AV wird die versiegelte Fläche einer Parzelle nach pauschalen Kriterien berechnet: Die gesamte Gebäudefläche (inkl. Nebengebäuden) gemäss Grundbuch wird bei Parzellen wie der vorliegenden mit dem Faktor 1,72 multipliziert (Art. 24 Abs. 1 bis lit. c AV). Der Faktor 1,72 widerspiegelt das Verhältnis der versiegelten Fläche zur Gebäudefläche (vgl. Ziff. 4.1 lit. b Anhang 4 des GschV BL). Fraglich ist, ob bei der Bemessung des gebührenrelevanten Regenwassers pauschale Kriterien nach Art. 24 Abs. 1 bis lit. c AV zulässig sind und das Äquivalenzprinzip nicht verletzen. Bei der Bemessung von periodischen Verbrauchsgebühren ist der Rückgriff auf pauschale Kriterien zulässig. An diese werden jedoch tendenziell höhere Anforderungen gestellt als an periodische Grundgebühren und einmalige Beiträge und Gebühren. So bilden die oftmals üblichen liegenschaftsbezogenen Bemessungskriterien (so z.B. die Parzellenfläche, das Gebäudevolumen, der Gebäudeversicherungswert) keinen tauglichen Massstab für Verbrauchsgebühren (vgl. Peter Karlen, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, in: URP 1999, S. 558, mit Hinweis auf BGE 125 I 6; Urteil des Berner Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 2008, in: BVR 2008, S. 557 ff.). Bei der Regenwassergebühr ist es grundsätzlich sachgerecht, auf die versiegelte Fläche des gebührenpflichtigen Grundstücks abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.209/2003 vom 23. März 2004). Die Berechnung einer Gebühr aufgrund einer hypothetisch (anstelle der tatsächlich) versiegelten Fläche ist gemäss Rechtsprechung nicht willkürlich (vgl. Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 3. März 1997, in: ZBl 1997 S. 373 ff., E. 3c). Unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sind allerdings Ausnahmeklauseln für Fälle erforderlich, in denen die tatsächliche Versiegelungsfläche eines Grundstücks in einem krassen Missverhältnis zur hypothetisch ermittelten Versiegelungsfläche, welche Grundlage der Gebührenerhebung ist, steht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. August 1998, publiziert in URP 1998, E. 4d; Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 3. März 1997, in: ZBl 1997 S. 373 ff., E. 3d). Der Milderung solcher Härtefälle dient etwa vorliegend Art. 24 Abs. 3 AV. Danach wird die Parzelle von einer Regenwassergebühr befreit, wenn die tatsächlich an die Abwasserleitung angeschlossene versiegelte Fläche einer Parzelle kleiner als 30 % des Modellwertes ist. Die Gebührenberechnung nach Art. 24 AV verletzt somit das Äquivalenzprinzip nicht.

#### **E. 2.5**

Für die Härtefallklausel nach Art. 24 Abs. 3 AV ist die tatsächlich versiegelte Grundstücksfläche, deren Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, massgebend. Betreffend die versiegelte Grundstücksfläche gehen die Parteien von unterschiedlichen Quadratmeterzahlen aus. Wie es sich mit diesen Flächen im Einzelnen verhält, braucht

vorliegend nicht untersucht zu werden. Selbst ausgehend von den Flächenangaben des Beschwerdeführers ergibt sich eine versiegelte Fläche von rund 379 m

### **E. 2.6**

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, eine Reduktion der strittigen Regenwassergebühr ergebe sich aufgrund von Art. 20 AV. Gemäss Art. 20 AV sind an Versickerungsanlagen angeschlossene versiegelte Flächen bei den jährlichen Regenwassergebühren abzugsberechtigt, wenn das Anspringen des Überlaufs eine Jährlichkeit von mindestens  $z = 5$  aufweist. Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, die Norm sei im Zusammenhang mit der Härtefallklausel nach Art. 24 Abs. 3 AV zu verstehen und erläutere, wann eine Fläche, welche über eine Versickerungsanlage angeschlossen ist, bei der Härtefallklausel nach Art. 24 Abs. 3 AV zu berücksichtigen sei. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 20 AV geht es allerdings darum, dass eine „versiegelte Fläche bei den jährlichen Regenwassergebühren abzugsberechtigt ist“ und nicht darum, wann eine versiegelte Fläche bei der Berechnung gemäss der Härtefallklausel nach Art. 24 Abs. 3 AV zu berücksichtigen ist. Art. 24 Abs. 4 und 5 AV erläutern bereits, was unter versiegelten Flächen, welche als an die Abwasserleitung angeschlossen gelten, zu verstehen ist. Im Übrigen regelt Art. 20 AV eine Gebührenminderung, Art. 24 Abs. 3 AV dagegen eine Gebührenbefreiung. Auch aus dem systematischen Aufbau ist nicht ersichtlich, dass Art. 20 AV im Zusammenhang mit Art. 24 Abs. 3 AV zu verstehen ist. Schliesslich hat das Gericht von Amtes wegen Unterlagen bezüglich des Erlasses von Art. 20 AV von der Beschwerdegegnerin eingefordert. Die eingereichten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, mit welchen Absichten der Gesetzgeber (Gemeinderat) diese Norm erlassen hat. Es gibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass Art. 20 AV im Zusammenhang mit Art. 24 Abs. 3 AV zu verstehen ist. Sodann ist zu prüfen, ob die Gebührenminderung nach Art. 20 AV vorliegend anwendbar ist, obschon die Versickerungsanlage des Beschwerdeführers über keinen Überlauf verfügt. Es wäre sinnwidrig, eine Gebührenminderung für Versickerungsanlagen mit Überlauf zu gewähren und eine Gebührenminderung für Versickerungsanlagen ohne Überlauf nicht zu gewähren. Eine Versickerungsanlage ohne Überlauf weist eine Jährlichkeit von „ $z = \text{unendlich}$ “ auf. Folglich ist vorliegend die Gebäudefläche, welche von der Versickerungsanlage entwässert wird, im Sinne von Art. 20 AV von der Berechnungsgrundlage für die Regenwassergebühr abzuziehen und die Beschwerde somit gutzuheissen.

### **E. 3**

Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO, SGS 271) sind die ordentlichen Kosten in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Die praxisgemässe Gerichtsgebühr für eine präsidiale Hauptverhandlung beträgt Fr. 300.00. Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde durchgedrungen. Der Gemeinde als unterliegende Partei können gestützt auf § 20 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 VPO jedoch keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Gemäss § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten und hat keine Parteientschädigung geltend gemacht, weshalb kein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht. Die ausserordentlichen Kosten sind somit wettzuschlagen. - 11 - D e m g e m ä s s w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.